



Satzung

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der im Jahre 1922 gegründete Verein führt den Namen „Kanu-Verein Münster 1922 e. V.“ (KVM) Er ist Mitglied im Kanu-Verband Nordrhein-Westfalen und Anschlussmitglied im Deutschen Kanu Verband. Er hat seinen Sitz in Münster und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster unter der Nr. 1635 eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Kanusports, der Jugendhilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens. Diese Zwecke werden verwirklicht durch: 1. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes.

2. Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen
3. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.
4. Die Beteiligung an Kooperationen und Sportgemeinschaften.
5. Die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
4. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
5. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

II Mitgliedschaft

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand beantragt.
3. Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Der Antragsteller erwirbt eine Gastmitgliedschaft ab Antragstellung. Diese geht nach 6 Monaten in eine ordentliche Mitgliedschaft über. Der Antragsteller erkennt mit der Abgabe des Aufnahmeantrags die Satzung und die Beschlüsse des Vereins als verbindlich an; er unterliegt auch der Beitragspflicht.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 5 – Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- Gastmitgliedern
- Fördermitgliedern
- Ehrenmitgliedern

1. Ordentliche Mitglieder und Gastmitglieder sind Mitglieder, die den üblichen Mitgliedsbeitrag leisten und sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.
2. Fördermitglieder dürfen die Vereinsangebote nur eingeschränkt nutzen.
3. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das Vorschlagsrecht hierzu liegt beim Vorstand. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
 - durch Ausschluss - durch Tod
 - bei juristischen Personen zusätzlich durch deren Auflösung.
1. Der Austritt ist schriftlich bis zu 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.
 2. Ein Ausschluss kann erfolgen
 - wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung;
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens;
 - wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht.
 3. Der Ausschluss erfolgt auf begründeten Antrag eines Mitgliedes nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den erweiterten Vorstand. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit der Zustellung wirksam. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Einspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen.
 4. Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o. ä.

§ 7 – Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren, Nutzungsgebühren und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden. Ferner ist der Verein berechtigt, Arbeitsstunden bzw. ersatzweise Geldleistungen zu verlangen.
2. Über Anzahl, Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei die Höhe der Umlagen das Sechsfache des Jahresbeitrages nicht überschreiten darf.
3. Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtswege eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen.
4. Von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung erteilen, kann eine Gebühr für Rechnungsstellung gefordert werden. Gebühren für Rücklastschriften sind vom Mitglied zu tragen.
5. Die Beiträge und Gebühren werden zu Beginn eines jeden Jahres im Voraus eingezogen.
6. Über Ausnahmen zu diesen Regelungen entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 – Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

§ 9 – Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand
- **der Ehrenrat**

§ 10 – Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung um weitere Beschlussfassungspunkte können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies vom Ehrenrat oder von einem Viertel der stimm- berechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.
6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d. Festsetzung der Beiträge und Gebühren
 - e. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - g. Endgültige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die kein Vorstandsamt bekleiden, um mindestens 1 größer ist als die Anzahl der Vorstandsmitglieder.
8. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.
9. Änderungen der Satzung oder des Satzungszwecks und Ausschlüsse von Mitgliedern können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen beschlossen werden.
10. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Der geschäfts-führende Vorstand ist in geheimer Wahl zu wählen.
11. Jedes ordentliche Mitglied/Gastmitglied/Ehrenmitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche Mitglieder besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht.
12. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
13. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 – Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
 Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - geschäftsführendem Vorstand
 - Wanderwart

- Sportwart
- Bootshauswart
- Jugendwart

Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.

3. Die Mitglieder des Vorstands gem. § 11 der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Ausnahme bilden hier die Vertreter der Vereinsjugend, die von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt werden.
4. Die Amtszeit beginnt in den geraden Kalenderjahren:
 - für den 2. Vorsitzenden, den Kassenwart, den Wanderwart, den Jugendwart in den ungeraden Kalenderjahren: für den Vorsitzenden, den Schriftführer, den Sportwart, den Bootshauswart.
5. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl führt. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.
7. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
8. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Als Anerkennung und Förderung der Vorstandsarbeit wird jährlich eine Pauschale unter Beachtung des § 3 Nr. 26a des EStG, an alle Vorstandsmitglieder ausgezahlt. Die Höhe wird jährlich in einer Mitgliederversammlung im Rahmen der gesetzlich festgelegten Höchstgrenze für den Ehrenamtsfreibetrag und anhand des aktuellen Haushaltes beschlossen. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 12 – Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Die Vereinsjugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung.
3. Die Jugendversammlung entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
4. Organe der Vereinsjugend sind
 - der Jugendvorstand und
 - die Jugendversammlung
 Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 13- Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein und werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Werden nicht mindestens drei Mitglieder in den Ehrenrat gewählt, bleibt dieses Gremium unbesetzt.
4. Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht zugleich Mitglieder des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstandes sein. Die Mitglieder des Ehrenrates sind gleichberechtigt und ernennen einen Sprecher aus ihrem Kreis. Beschlussfähig ist der Ehrenrat bei Zusammenkunft von zumindest drei Mitgliedern; für alle Entscheidungen genügt die einfache Mehrheit.
5. Der Ehrenrat übernimmt die Funktion der Schlichtungsstelle bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Vorstand, zwischen Mitgliedern untereinander und zwischen Mitgliedern des Vorstandes. Der Ehrenrat versucht zu vermitteln und nach Möglichkeit eine gütliche Einigung zu erzielen; er erteilt ggf. Regelungsvorschläge und Empfehlungen, bis hin zum Vorschlag an den Vorstand, den Ausschluss eines Vereinsmitglieds nach § 6 einzuleiten. Der Ehrenrat kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gem. § 10 veranlassen.

6. Die Tätigkeit im Ehrenrat ist ehrenamtlich und frei von Weisungen anderer Vereinsorgane. Der Ehrenrat überwacht nicht die Arbeit des Vorstandes und ist gegenüber dem Vorstand weder weisungsbefugt noch auskunfts- oder berichtspflichtig.
7. Der Ehrenrat wird auf schriftlichen Antrag von zumindest fünf Vereinsmitgliedern tätig. Der Ehrenrat gibt den Beteiligten Gelegenheit, in mündlicher und/oder schriftlicher Form Stellung zu nehmen. Sofern einer der Beteiligten oder der Ehrenrat es für erforderlich hält, wird seine Einschätzung und Empfehlung nach Abschluss der Anhörung schriftlich dokumentiert und den Beteiligten und dem Vorstand zugeleitet. Sofern der Ehrenrat es für notwendig erachtet, erfolgt eine Information aller Vereinsmitglieder schriftlich und/oder durch Aushang im Bootshaus.

§ 14 – Kassenprüfer

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten auf der Jahreshauptversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
2. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, wobei jeweils einer der beiden im geraden Kalenderjahr und der zweite im ungeraden Kalenderjahr gewählt werden. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 15 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Voraussetzung ist, dass $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Deutschen Kanu-Verband/Landesverband NRW, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Kanusports verwenden darf.
5. Im Falle einer Fusion des Kanu-Vereins Münster mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
6. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 16 - Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17.09.16 und eine weitere Änderungen am 01.04.17 genehmigt.

Gez. 1. Vors. Simone Waßner
Gez. 2. Vors. Olaf Steinmeyer